

Versicherungsrecht

Nach Unfall und Krankheit Job verloren - "Zwischen Stühlen und Bänken" bei den Versicherungen?

Ein längerjähriger Mitarbeiter erlitt einen Arbeitsunfall und musste operiert werden. Bei der Operation wurde unvermittelt ein Tumor entdeckt, der mit dem Unfall nichts zu tun hatte und sich vorher nicht bemerkbar gemacht hatte. Die Unfallversicherung und die Krankentaggeldversicherung stimmten ihre Leistungen gemäss den beiden unterschiedlichen Ursachen ab. Aufgrund der länger dauernden Abwesenheit des Mitarbeiters sah sich der Arbeitgeber veranlasst, die Kündigung auszusprechen. Der Mann meldete sich nun bei der Arbeitslosenkasse und beim RAV. Kurz nach Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erlitt er einen Rückfall des Tumorleidens und musste sich erneut in Spitalbehandlung begeben. Die Krankentaggeldversicherung verweigerte nun jedoch weitere Leistungen mit der Begründung, der Versicherte habe die Übertrittsfrist in die Einzelkrankentaggeldversicherung verpasst. Weder der Arbeitgeber noch der Versicherer hatte ihn jedoch schriftlich auf dieses Übertrittsrecht hingewiesen.

Nachdem er über Jahrzehnte körperlich schwer gearbeitet und so seine Familie mit inzwischen erwachsenen Kindern ernährt hatte, verunfallte ein ursprünglich als Gastarbeiter in die Schweiz gekommener Mann an seinem Arbeitsplatz und zog sich eine Schulterverletzung zu. Aus reinem Zufall, schlussendlich aber doch zum Glück des Mannes, wurde bei der Schulteroperation ein schon recht grosser, bösartiger Tumor entdeckt. Dieser wurde operativ entfernt. Zusätzlich wurde eine Chemotherapie verordnet. Zu alledem erhielt der Mann dann auch noch die Kündigung von seinem Arbeitgeber. Die eidg. IV erteilte ihm schliesslich den Bescheid, er sei nach der abgeschlossenen Heilbehandlung in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit wieder zu 80% arbeitsfähig. Mit diesem Bescheid meldete sich der Mann gleich nach Austritt aus dem Arbeitsverhältnis bei der Arbeitslosenkasse und dem RAV an und suchte eine entsprechende Stelle. Er erhielt entsprechend Arbeitslosentaggeld.

Zwei Monate später erlitt er dann aber einen Rückfall des Tumorleidens und musste sich erneut in Spitalpflege begeben. Die Unfallversicherung war für den Fall nicht zuständig und konnte als Ersatz für den Lohn bzw. die Arbeitslosenentschädi-

gung keine Leistungen ausgerichtet. Die Krankentaggeldversicherung machte geltend, der Mann habe es versäumt, innert der angesetzten Frist nach Austritt aus dem Arbeitsverhältnis in die Einzeltaggeldversicherung überzutreten. Deshalb sei er gar nicht versichert und erhalte keine Leistungen. Der Mann hatte jedoch weder vom Arbeitgeber noch von seinem Taggeldversicherer die gesetzlich und vertraglich geltende schriftliche Information über sein Recht zum Übertritt in die Einzelversicherung erhalten. Dies wurde nun sowohl beim Arbeitgeber als auch beim Versicherer geltend gemacht. Dabei musste der Arbeitgeber darauf hingewiesen werden, dass der Lohnausfall des Mannes auf dem zivilrechtlichen Weg direkt von ihm gefordert werden kann, falls die Versicherungsbedingungen des Krankentaggeldversicherers ihm die genannte Informationspflicht auferlegt hatten.

Der Mann sass im Moment somit tatsächlich "zwischen Stühlen und Bänken" und erhielt weder von der Unfallversicherung, noch von der Arbeitslosenversicherung noch von der Krankentaggeldversicherung irgendwelche Lohnersatzleistungen, obwohl er völlig unverschuldet und durch eine tragische Verkettung von Ereignissen nach Jahren des Erwerbslebens in diese Situation geraten war. Auf unsere Interventionen hin lenkte der Versicherer jedoch ein und nahm den Mann rückwirkend in die Einzeltaggeldversicherung auf, womit die weitere Arbeitsunfähigkeit nach dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis bis auf weiteres gedeckt ist. Er ist jedoch zuversichtlich, nach der weiteren Behandlung wieder arbeitsfähig zu sein und mit Hilfe des RAV und der IV wieder eine geeignete Arbeitsstelle zu finden. Die Eingliederung ist so auch nicht mehr der zusätzlichen Belastung des fehlenden Krankenlohnes unterworfen und hat bessere Chancen. Es besteht gute Aussicht, dass das Krankentaggeld bald wieder durch das Arbeitslosentaggeld bzw. durch einen entsprechenden Lohn abgelöst werden kann. Falls die Erkrankung jedoch gravierender wird, ist der Mann abgesichert und bleibt finanziell und sozial integriert.

Dieser Fall aus der Praxis zeigt, dass auch Arbeitnehmer mit klar ausgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen trotz optimalem Sozialversicherungs-Netz "in eine Falle tappen" können, wo alle Leistungserbringer ihre Zuständigkeit verneinen. Trotz gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen ist in solchen Fällen auch der gesunde Menschenverstand gefragt, um die versicherten Risiko-Schutzmassnahmen nicht an einem realitätsfremden Formalismus scheitern zu lassen. Im

vorliegenden Fall hat der Versicherer dazu vor einem allfälligen Prozess Hand geboten - natürlich nicht zuletzt auch im Interesse des Arbeitgebers als seines Versicherungsnehmers. Das ist leider nicht immer selbstverständlich.

Studer Anwälte AG – Markus Rüegg